

Satzung

des Donnerschweer Turnvereins von 1887 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Donnerschweer Turnverein von 1887 e. v. hat seinen Sitz in Oldenburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer 1093 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Vereinszweck ist die Förderung und Ausübung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Oldenburg e. V., des Niedersächsischen Turnerbundes e. V. und des Landessportbundes Niedersachsen e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die Satzung geregelt. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Bei Streitigkeiten von Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten entscheidet der Ausschuss. Werden sich die Seiten nicht einig, entscheidet die Hauptversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft und Ernennung von Ehrenmitgliedern

Es wird unterschieden zwischen:

- (a) aktiven Mitgliedern
- (b) passiven Mitgliedern
- (c) Ehrenmitgliedern

Passive Mitglieder sind solche, die an den Übungsstunden nicht teilnehmen können, jedoch den Verein unterstützen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen wollen.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der die Satzung des Vereins in allen Punkten anerkennt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die schriftliche Beitrittserklärung eingereicht wird. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zulässig.

Erfolgt keine schriftliche Austrittserklärung, bleibt das Mitglied Beitragsschuldner.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vereinsausschuss. Vor dem Beschluss hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 14 Tagen nach Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) der Vereinsausschuss
- (3) die Hauptversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- der Oberturnwartin/dem Oberturnwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden

Die beiden Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Hauptversammlung zu berichten.

Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird der Wahltermin überschritten, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt, jedoch längstens sechs Monate. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehört der Vorstand an, der weitere Mitglieder bestellt.

Im Vereinsausschuss sollen Vertreter aller Abteilungen sein und je nach Bedarf Fachwarte mit besonderen Aufgaben, wie z. B. Frauensport, Kinder- und Jugendsport, Gesundheitssport, Seniorensport, Instandhaltung der Geräte, Mitgliederverwaltung, Geschäftsstelle und Presse.

Der Vereinsausschuss berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen. Er muss mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Darüber hinaus kann er vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Er muss jedoch vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dieses beantragen.

Die Ausschusssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung muss im ersten Viertel eines jeden Jahres vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es aus Sicht des Vorstands erfordert oder wenn 20 Prozent der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 15 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung

Die Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. Wahl zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
7. Genehmigung des Haushaltsplanes
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
9. Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf oder Belastung des unbeweglichen Vereinsvermögens,
10. Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder oder anderer Organe des Vereins.

§ 16 Einberufung von Hauptversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Der Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung muss spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Tag durch Veröffentlichung in der Nordwest Zeitung oder Rechtsnachfolger und durch Aushang am „schwarzen Brett“ in allen vom Verein genutzten Hallen bekannt gemacht werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie richtet sich nach den Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung.

Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder und nur dann beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder ab 18 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem

Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des Vereins am 13. März 2016 beschlossen worden.